



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 K 501/11.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Kindes
4. des Kindes

die asylverfahrensrechtlich noch nicht handlungsfähigen Kläger zu 3. und 4. vertreten durch ihre Eltern, die Kläger zu 1. und 2., alle wohnhaft:

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: 5 448 925 - 470,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom

29. März 2012

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Februar 2011 verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 Abs. 1, 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind tadschikische Staats- und Volkszugehörige. Sie erreichten am 14. Oktober 2010 - auf dem Luftweg von Istanbul kommend - den Flughafen Frankfurt/Main und beantragten am 20. Oktober 2010 im Verfahren vor ihrer gestatteten Einreise nach Deutschland ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Am selben Tag wurden der Kläger zu 1. (im folgenden nur: Kläger) und die Klägerin zu 2. (im folgenden nur: Klägerin) bei der Außenstelle Flughafen Frankfurt/M. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) gemäß § 18 a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) persönlich angehört.

Der Kläger gab an, ausgebildeter Buchhalter und diplomierter Bankwirt zu sein. Seit dem Jahr 2004 sei er - bis zu seiner Ausreise - bei der Filiale der
in Duschanbe beschäftigt gewesen. Er sei - wie seine Eltern - Muslim, habe aber erst im Jahr 2007 angefangen zu beten und sei fortan täglich in die seiner Wohnung nächstgelegene Moschee gegangen. Dort habe er Menschen kennengelernt, die religiöse Überzeugungen und Verhaltenspflichten ernst genommen und verwirklicht hätten. Gemeinsam mit einer ca. zehnköpfi-

gen Gruppe dieser Moschee-Gemeinde, mit der er sich nahezu jeden Tag getroffen habe, habe er Spendengelder oder Sachspenden für Bedürftige gesammelt und verteilt. Man habe die Leute aufgesucht; viele Leute seien aber auch in seine Moschee gekommen, um Hilfe zu erhalten. Später, seit Dezember 2009, habe er wegen dieser Aktivitäten Ärger mit Polizisten des - in der Nähe seiner Wohnung gelegenen - Reviers bekommen. Als er zum ersten Mal in das Polizeirevier vorgeladen worden sei, habe man von ihm wissen wollen, wer diese Spenden finanziere. Die Polizei habe - weil er in der Kreditabteilung einer Bank tätig gewesen sei - vermutet, dass er den Spender kenne und dass er und seine Freunde in dessen Auftrag Terroristen unterstützten. Eine Person seiner Gruppe sei im Staatsdienst tätig gewesen; auch dies habe die Aufmerksamkeit der Polizei auf die Gruppe gelenkt. Der tadschikische Staat sei ständig auf der Suche nach Gegnern des Regimes. Schon wenn man - so wie sie - Bedürftigen helfe und Gutes tue, mache man sich bei der Polizei verdächtig. Er sei nicht der erste gewesen, den man vorgeladen habe. Der Imam und andere Freunde seien auch von der Polizei festgehalten worden. Die Polizei habe ihn - als sie ihn habe gehen lassen - gewarnt, weiterhin diese Moschee aufzusuchen.

In der Folgezeit habe sich der Konflikt mit der Polizei immer mehr verschärft: Zwei Tage nach der ersten Vorladung sei er an einem Autowaschplatz von zwei unbekanntem Männern bedroht worden. Diese hätten ihm verboten, weiterhin in die Moschee zu gehen, hätten ihm den linken Arm gebrochen und ihn so brutal zusammengeschlagen, dass er für zwei Wochen im Krankenhaus habe bleiben müssen. Im Februar 2010, als er mit seinem Auto unterwegs gewesen sei, sei er von der Polizei angehalten und erneut zum Revier gebracht worden. Zunächst hätten die Polizisten in seiner Abwesenheit sein Auto durchsucht, ihm angeblich in dem Auto vorgefundene Bücher der staatsfeindlichen Bewegung „Hizb-Ut-Tahir“ gezeigt und ihn dann für zwei Nächte in einem kalten und feuchten Keller eingesperrt. Nach der zweiten Nacht, am dritten Tag der Sistierung, habe er schließlich - nachdem er geschlagen, gefoltert und missbraucht worden sei - schriftlich anerkannt, der Gruppe „Hizb-Ut-Tahir“ anzugehören, Bombenanschläge zu planen und gezielt Leute zu suchen, die mit der Regierung unzufrieden seien. Nach insgesamt dreizehntägiger Polizei-Haft habe man ihn schließlich frei gelassen, nachdem sein Schwiegervater - dem das schriftliche Geständnis gezeigt worden sei - 10 000 Dollar „Lösegeld“ gezahlt habe. Die Polizei habe daraufhin das Unterschriebene vor aller Augen

verbrannt und ihn zum Schluss gewarnt, nicht mehr in die Moschee zu gehen. Nach dieser Freilassung sei er lange Zeit erkrankt gewesen. Später habe er aber wieder für die Gruppe gearbeitet.

Anfang Juli 2010, nachdem seine Frau nach der Geburt des Sohnes als Wöchnerin das Krankenhaus verlassen habe, habe es einen erneuten heftigen Konflikt mit der Polizei gegeben. Er sei von vier Leuten, die sich als Polizisten ausgegeben hätten, festgehalten worden, weil er sich wieder mit seinen Freunden in der Moschee getroffen und erneut Hilfe für Bedürftige organisiert habe. Als er die Leute aufgefordert habe, sich auszuweisen, sei er von einem der vier auf den Kopf geschlagen worden. Er sei zu Boden gegangen, sei getreten worden und habe schließlich das Bewusstsein verloren. Sein Nachbar habe ihn blutüberströmt gefunden. Er sei ins Krankenhaus eingeliefert worden, wo er zehn Tage habe verbringen müssen. Nach diesem erneuten Überfall habe er den Entschluss gefasst, sein Heimatland zu verlassen.

Wegen der weiter vom Kläger und der Klägerin vorgetragene Ausreisegründe wird auf die über die Anhörungen gefertigten Niederschriften (Bl. 81 - 91; Bl. 92 - 97 der beigezogenen Verwaltungsakte) verwiesen.

Durch Bescheid vom 2. Februar 2011 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger als offensichtlich unbegründet ab, weil die Sachdarstellung des Klägers, der allein Verfolgungsgründe geltend gemacht habe, unsubstantiiert, durch ständig wechselnde Aussagen gekennzeichnet und durchweg widersprüchlich gewesen sei.

Das Bundesamt forderte die Kläger auf, Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte ihnen für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in die Republik Tadschikistan an.

Die Kläger haben rechtzeitig Klage erhoben, mit der sie beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 2. Februar 2011 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und zu ihren Gunsten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,

hilfsweise,

Abschiebungsverbote i.S.v. § 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 29. März 2012 haben die Kläger die Gelegenheit wahrgenommen, ihre Ausreisegründe zu verdeutlichen. Auf die darüber gefertigte Niederschrift wird verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Asylverfahrens und des Sach- und Streitstandes im gerichtlichen Verfahren wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte (1 Aktenband), auf den Inhalt der Streitakte, sowie auf die in das Verfahren eingeführten Gutachten, Auskünfte, Stellungnahmen sachverständiger Stellen und Presseberichte zur Lage in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR (409 Dokumente) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat mit ihrem Hauptantrag Erfolg.

Die Kläger haben Ansprüche auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 3, § 26 Abs. 4 AsylVfG, § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Der Kläger ist politisch Verfolgter i.S.d. Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 961, 1000/86 -, BVerfGE 80, 315 (333 ff.); Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A -.

Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt, so dass der davon Betroffene gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A -.

Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht, wenn der Asylsuchende geltend machen kann, dass er im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - bei einer Rückkehr in sein Heimatland von politischer Verfolgung bedroht wäre, wenn ihm also zu diesem Zeitpunkt die Rückkehr in die Heimat nicht zugemutet werden kann. Für die danach anzustellende Prognose gelten unterschiedliche Maßstäbe je nach dem, ob der Asylsuchende seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt nach Deutschland gekommen ist. Im erstgenannten Fall ist Asyl zu gewähren, wenn der Asylsuchende bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Hat der Asylsuchende sein Heimatland unverfolgt verlassen, so kann sein Asylanerkennungsbegehren nach Art. 16 a Abs. 1 GG nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -;
BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -,
BVerfGE 54, 341 (360); Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR
502/86 u.a. -, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94
-, NVwZ 1995, 391.

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Unter Angabe genauer Einzelheiten hat er einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, ein Geschehen schildert, das geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch schlüssig zu tragen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A -;
BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, InfAuslR

1989, 349 und vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, InfAuslR
1990, 344.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist der Kläger als Asylberechtigter anzuerkennen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus der Republik Tadschikistan politisch verfolgt worden ist; eine erneute Verfolgung im Falle der Rückkehr in sein Heimatland ist deshalb beachtlich wahrscheinlich.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass die Schilderungen des Klägers über die erlittenen brutalen körperlichen Misshandlungen und Bedrohungen im Dezember 2009, im Februar 2010 und im Juli 2010 glaubhaft sind. Der Kläger vermochte den Hergang und die Folgen dieser gewaltsamen Übergriffe der Sicherheitskräfte anschaulich, detailreich und lebensnah zu schildern. Gewissen Unstimmigkeiten bezüglich der genauen Kalendertage dieser Ereignisse bei den Anhörungen vor dem Bundesamt und vor Gericht kommt bei der Beweiswürdigung angesichts der Zahl der Übergriffe und deren - vom Kläger mit unübersehbarer innerer Betroffenheit geschilderten - Einzelheiten keine entscheidende Bedeutung zu. Dem Gericht hat der Kläger zu keiner Zeit den Eindruck vermittelt, eine zurecht gelegte, nicht selbst erlebte Verfolgungsgeschichte vorzutragen. Anhaltspunkte für einen gegenteiligen Annahme sieht das Gericht namentlich nicht in der - ebenso wie beim Bundesamt auch vor Gericht hervorgetretenen - Eigenart des Klägers, auf präzise, scheinbar einfache Fragen erst nach längerer Bedenkzeit mit leiser Stimme zu antworten. Dieses introvertierte Aussageverhalten vermittelte vielmehr dem Gericht den Eindruck, als wehre sich der Kläger dagegen, die - im gerichtlichen Verfahren immerhin durch mehrere Belege glaubhaft gemachten - Geschehnisse aus der Erinnerung abzurufen und erneut durchleben zu müssen.

Das Gericht hat in Würdigung der - in den wesentlichen Punkten - gleichbleibenden und kohärenten Schilderungen des Klägers zu den Vorfällen im Dezember 2009, im Februar 2010 und im Juli 2010 und deren Folgen sowie aufgrund der dem Gericht zugänglichen und in das Verfahren eingeführten Presseberichte und Stellungnahmen von Nichtregierungsorganisationen zu der Strategie der Sicherheitskräfte in der tadschikischen Republik, vermeintliche oder tatsächliche Regimegegner aufzuspüren, keine durchgreifenden Zweifel daran, dass der Kläger wegen seiner Aktivitäten innerhalb des ca. zehnköpfigen Moschee-Komitees für einen Sympathisanten der fundamental-islamischen

Kräfte gehalten worden ist, die die Umwandlung der Republik Tadschikistan in einen islamischen Gottesstaat anstreben, und dass er deshalb in menschenverachtender Weise gequält, schwer verletzt und wiederholt massiv bedroht worden ist. Die vom Kläger beschriebene ausschließlich mildtätige Zielsetzung des ca. zehnköpfigen Moschee-Komitees kann ohne weiteres für wahr gehalten werden. Dieses Selbstverständnis des Klägers und seiner Freunde, lediglich Bedürftigen zu helfen, schließt jedoch mit Blick auf die enormen Einkommensunterschiede in Tadschikistan und die prekären Lebensbedingungen weiter Bevölkerungskreise nicht die Annahme aus,

- so aber die Begründung des Bescheides vom 2. Februar 2011, S. 7, vorletzter Absatz -

dass die tadschikischen Sicherheitskräfte diese mildtätigen Aktivitäten der Gruppe als Mittel zur Durchsetzung ganz anderer - letztlich für das Regime gefährlicher - politischer Ziele gewertet haben.

Für die erlittene Ausgrenzung des Klägers aus der staatlichen Friedensordnung und für den daraufhin gefassten Ausreiseentschluss ist ferner nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob und in welchem Maße der Vorwurf der tadschikischen Sicherheitskräfte, der Kläger gehöre der terroristischen Gruppe „Hizb-Ut-Tahir“ an oder sympathisiere jedenfalls mit ihr, fundiert war. Denn zu der Frage, ob die Drohungen, die Sistierungen und die Freilassung gegen Lösegeld nichts weiter gewesen sein könnte, als eine unstatthafte, wenngleich nicht unübliche Geldbeschaffungsmaßnahme, konnte sich der Kläger keine verlässliche Überzeugung verschaffen. Immerhin hat der Kläger nach glaubhaften eigenen Angaben vor Gericht die wiederholt gegen ihn eingesetzten menschenverachtenden Methoden der Polizei zur Anzeige gebracht, auf diese Weise versucht, sich gegen die erlittene staatliche Willkür zu wehren, hingegen statt Abhilfe nur weitere Behelligungen und Übergriffe bewirkt. Deshalb durfte er sich allein aufgrund der erneuten Drohungen der Sicherheitskräfte nach dem dritten massiven Übergriff im Juli 2010 vor weiteren Behelligungen nicht hinreichend sicher fühlen und zur Flucht entschließen. Dass dem Kläger und seiner Familie Pässe ausgestellt wurden und dass sie die Republik Tadschikistan über den Flughafen Duschanbe unbehelligt verlassen konnten, ist weder Anlass noch tragfähiges Indiz dafür, das im Asylverfahren geschilderte Geschehen für unwahr zu halten.

Die Ansprüche der unverfolgt aus der Republik Tadschikistan ausgereisten Kläger zu 2., 3. und 4. auf Anerkennung als Asylberechtigte i.S.v. Art. 16a Abs. 1

des Grundgesetzes, §§ 1 Abs. 1, 3 AsylVfG sowie auf Feststellung von Abschiebungshindernissen i.S.v. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ergeben sich aus § 26 Abs. 4 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang. Als Vertreter sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten oder ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.